

Beerdigungs- und Friedhofssatzung für den jüdischen Friedhof in Michelstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) und der Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt in der derzeit gültigen Fassung sowie der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 11. Februar 2014 für den Jüdischen Friedhof der Stadt Michelstadt folgende Beerdigungs- und Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Beerdigungs- und Friedhofssatzung gilt für das Gebiet des jüdischen Friedhofs der Stadt Michelstadt.

§ 2

Beigesetzt werden nur Angehörige der jüdischen Glaubensgemeinschaft. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung durch das Landesrabbinat einzuholen. Die Beerdigungen werden unter Beachtung der jüdischen Religionsgesetze (Halacha) durchgeführt. Die Grabstelle wird von dem Friedhofsamt der Stadt Michelstadt zugeteilt.

Sie bleibt nach den jüdischen Religionsgesetzen zeitlich unbegrenzt erhalten. Eine belegte Grabstätte darf auf ewig niemals erneut belegt, entwidmet und anderen Zwecken zugeführt werden.

§ 3

Die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes erfolgt auf der Grundlage der jüdischen Religionsgesetze (Halacha) durch die Stadt Michelstadt (Friedhofsamt).

Nach jüdischem Ritus ist die Aufstellung eines Grabsteines zwingend vorgeschrieben. Die bildhafte Darstellung des Verstorbenen ist nicht gestattet. Die Gestaltung der Grabmale ist mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main schriftlich abzustimmen.

§ 4

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen ist mit der vom Landesrabbinat eingerichteten Chewra Kadischa mit Sitz in Darmstadt für die Vorbereitung und Durchführung und insbesondere für die Sicherstellung der rituellen Erfordernisse der Beerdigung zuständig.

§ 5

Die Chewra Kadischa übernimmt die Verantwortung für folgende Aufgaben:

- die Durchführung der Tahara (rituelle Waschung des Leichnams)
- die Bereitstellung der Tachrichim (Totenbekleidung)
- die Bereitstellung des Talit (bei Männern)
- die Bereitstellung eines den rituellen Vorschriften entsprechenden Sarges
- die Bereitstellung einer Kopftafel für das Grab
- die Mitwirkung des Rabbiners, eines Kantors oder Vorbeters
- die Mitwirkung von vier Sargträgern
- die rituelle Abzirkelung der Grabstätte

Die Chewra Kadischa weist das beauftragte Beerdigungsinstitut in die religiösen Vorschriften ein und überwacht deren Einhaltung.

§ 6

Die in Anspruch zu nehmenden Leistungen der beauftragten Beerdigungsinstitute umfassen

- die Abholung des Leichnams
- gegebenenfalls Benutzung der Kühlanlage
- gegebenenfalls Benutzung des Waschraumes
- Überführung des Leichnams zum jüdischen Friedhof Michelstadt
- Beschaffung der amtlichen Sterbeurkunde

Die entstandenen Kosten werden den Hinterbliebenen von den jeweils in Anspruch genommenen Bestattungshäusern in Rechnung gestellt (§ 9).

§ 7

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen mit Sitz in Frankfurt am Main informiert die Chewra Kadischa umgehend über einen Todesfall in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Sie sorgen für die erforderliche Abstimmung mit den kommunalen Stellen (Friedhofsamt), insbesondere in Bezug auf das Ausheben des Grabes und den Zeitpunkt der Beisetzung. Dabei ist das religiöse Gebot einer schnellstmöglichen Beisetzung unbedingt zu beachten.

Der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen bzw. die Hinterbliebenen achten darauf, dass die zur Beisetzung erforderlichen Urkunden vor der Beisetzung bei der Chewra Kadischa eingereicht werden.

Die Chewra Kadischa stellt sicher, dass die zur Beerdigung erforderlichen Tachrichim (Totenbekleidung), Säрге und Kopftafeln stets in angemessener Zahl vorhanden sind.

§ 8

Die Stadt Michelstadt als Eigentümerin des Grundstückes, auf dem sich der jüdische Friedhof befindet, setzt die Nutzungsrechte für die Grabstelle fest.

Auf dem jüdischen Friedhof in Michelstadt können nur Nutzungsrechte für Erdbestattungswahlgräber (Einzelgrab) auf ewig in Höhe von 2.000,00 € erworben werden.

Ansonsten ist die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt in ihrer Fassung vom 15.12.2012 anzuwenden.

§ 9

Die erforderlichen Leistungen der Beerdigungsinstitute sowie die Kosten der Grabherstellung sind von den Hinterbliebenen direkt an den jeweiligen Anspruchssteller zu zahlen.

§ 10

Mit Ausnahmen der §§ 1 - 9 dieser Satzung ist die Friedhofsordnung der Stadt Michelstadt in ihrer Fassung vom 13.04.2012 anzuwenden.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 11. Februar 2014

DER MAGISTRAT DER
STADT MICHELSTADT



Stephan Kelbert,
Bürgermeister